

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0056/2011**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 04.05.2011

Amt: Kämmerei
Aktenzeichen/Telefon: 20 - Wasserverband Kleebach Verbandsvorstand, Th/Ei,
Nst.: 2152
Verfasser/-in: Herr Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Vorschlag für die Wahl eines/r Vertreters/in und eines/r Stellvertreters/in in der
Universitätsstadt Gießen für den Verbandsvorstand des Wasserverbandes Kleebach
- Antrag des Magistrats vom 04.05.2011 -**

Antrag:

„Der/die Vertreter/in der Universitätsstadt Gießen in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kleebach, in seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in, wird beauftragt, der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kleebach folgende Person und deren Stellvertreter/in für die Wahl in den Verbandsvorstand des Wasserverbandes Kleebach vorzuschlagen:

1. Als Vertreter/in der Universitätsstadt Gießen im Verbandsvorstand des Wasserverbandes Kleebach wird zur Wahl vorgeschlagen:

2. Als Stellvertreter/in des/der Vertreters/in der Universitätsstadt Gießen im Verbandsvorstand des Wasserverbandes Kleebach wird zur Wahl vorgeschlagen:

“

Begründung:

Die Universitätsstadt Gießen ist Mitglied des Wasserverbandes Kleebach.

Nach § 17 der Satzung des Wasserverbandes Kleebach besteht der Vorstand aus sieben Mitgliedern. Diese und ihre persönlichen Vertreter, die jeweils dem Magistrat angehören müssen, werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung von der Verbandsversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

Die Wahl ist in getrennten Wahlgängen nach Stimmenmehrheit durchzuführen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige/diejenige Bewerber/in, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO in Verbindung mit § 67 Abs. 2 HGO).

Anlagen:

1. Auszug aus der Satzung

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift